

# **SATZUNG des Vereines Wanderlatsch e.V**

## § 1 Name

Der Verein, nachfolgend Verein genannt, führt den Namen

### **Wanderlatsch e.V.**

Er ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Leubsdorf OT Schellenberg.

## § 2 Aufgaben und Ziele

### (1) Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Die Förderung des Wandergedankens sowie der Heimat- und Traditionspflege insbesondere im ländlichen Raum im Augustusburger Land zum aktiven Kennenlernen der Region und zur Verbesserung der überregionalen Bekanntheit
2. Unterstützung von Wandervereinen in der Region sowie Verbindungsaufbau mit dem grenznahen tschechischen Raum
3. Unterstützung der Umwelterziehung und Naturverbundenheit

### (2) Die Zielsetzung des Vereines wird durch folgende Instrumente erfüllt:

1. Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Treffen, Präsentationen und Vorträgen
2. Die Vernetzung und Koordination öffentlicher Veranstaltungen zu den unter (1) genannten thematischen Schwerpunkten in Einheit mit Vereinen und Verbänden sowie Behörden im Erzgebirgsraum, zur komplexen und inhaltlich gesicherten Erfüllung des Vereinszweckes

### (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Der Verein ist in seinem Wirken politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

### (1) Mitglieder des Vereins können werden:

- Bürger, Vereine und Personengruppen (Interessengemeinschaften)
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts
- Freunde und Förderer des Wanderns und der Gästebetreuung, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.

### (2) Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede mit dem Wanderverein verbundene, natürliche und juristische Person werden. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützt.

### (3) Kinder bis zur Beendigung Ihrer Ausbildung können auf Antrag Mitglied werden mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten (bis 18 Jahre).

### (4) Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung/ Ruhen der Mitgliedschaft

### (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Vereinssatzung wird mit dem Antragsformular ausgehändigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Eine Zustimmung des Ehrenmitgliedes ist erforderlich. Sie erhalten ein Stimm- und Rederecht und werden beitragsfrei für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft gestellt.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
- schriftliche Kündigung des Mitgliedes bis zum 30.11. zum Ende des Geschäftsjahres/ Kalenderjahres, außer Mitglieder § 3 (2)
  - Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Satzung durch den Vorstand.
  - Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung des Vereins/ Interessengruppen.
  - Fördermitglieder haben das Recht jeweils zum Monatsletzten schriftlich Ihre Mitgliedschaft zu beenden.
  - Kindermitgliedschaften enden automatisch mit Beendigung der Ausbildung. Ein erneuter Antrag für eine ordentliche Mitgliedschaft ist zu stellen.
  - Ehrenmitglieder können auf eigenen Wunsch die Ehrenmitgliedschaft zurückgeben.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus dem Verein ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Mitgliedschaft für alle dem Verein während der Mitgliedschaft erwachsenden Lasten verpflichtet.
- (4) Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussentscheidung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung über den Einspruch. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Eine Mitgliedschaft kann in Ausnahmefällen aus wichtigen persönlichen Gründen ruhend gestellt werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes und kann für maximal ein Jahr gewährt werden. Sämtliche Mitgliedsrechte sind in dieser Zeit außer Kraft gesetzt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen sowie allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr satzungsmäßiges Stimmrecht in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzung an und sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beiträge und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind. Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung bis zum 31. Januar jeden Jahres.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder keinen Rücklauf aus dem Vermögen. Bei Auflösung des Vereins regelt sich die Vermögensteilung nach § 13 (3).
- (4) Beitragsfrei werden Kinder bis 18 Jahre sowie Ehrenmitglieder gestellt.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladungen mit Tagesordnung sind schriftlich per Post oder bei Zustimmung per E-Mail (elektronisch) bis 14 Tage zuvor den Mitgliedern zuzusenden an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes des Vereins oder auf Antrag von mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder. Die Anträge sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandsmitglieder geleitet. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter im Vorfeld bestimmen.
- (5) Anträge zur Änderung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (6) Die Tagesordnung muss bei der Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
  - Jahresbericht
  - Jahresrechnung/ Kassenbericht, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Bestätigung des Haushaltsplanes
  - Wahl des Rechnungsprüfers
  - Beschlussfassung
- (7) Den Einsatz des Rechnungsprüfers bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung des Jahres.
- (8) Zur Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern die Satzung unter § 3 nichts anderes geregelt hat.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen
  - den Vorsitzenden
  - den Stellvertreter und Schriftführer
  - den Schatzmeister
  - den/ die Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mehrheitlich die offene Abstimmung beschließt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch mindestens eine vertretungsberechtigte Person des Vorstandes und dem Schatzmeister jeweils zwei gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigte Personen sind der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über
  - alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung
  - die Prüfung der Jahresrechnung
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
  - Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes und dem Haushaltsplan
- (4) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, sie beschließen auch über die Abstimmungsform. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen berufen, die der Durchsetzung satzungsmäßiger Ziele dienen. Diese können zeitweilig oder ständig tätig sein und sollen dem Vorstand in seiner Entscheidung sachbezogene Unterstützung geben.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf bis zur nächsten Wahl ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.

## § 10 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung vereinsinterner Angelegenheiten und zur Handhabung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, die allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist, erlassen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für etwaige Ansprüche gegen den Wanderverein Wanderlatsch e.V.
- (2) Mitglieder des Vorstandes die ihre Befugnisse überschreiten, fahrlässig oder vorsätzlich handeln, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich und persönlich haftbar.
- (3) Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei der Teilnahme an Wanderungen oder sonstigen Aktivitäten des Vereins leistet der Verein keinen Ersatz.
- (4) Der Verein haftet nur im Rahmen seiner Versicherung für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung Ihrer Rechte und Pflichten erleiden.

## § 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Satzungsänderung ist erst dann rechtsgültig, wenn diese vom zuständigen Vereinsregistergericht bestätigt wurde.

## § 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke die persönlichen, personen- und sachbezogenen Daten seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten nach der derzeit geltenden DSGVO zu.
- (2) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung bei Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an dieser einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Das nach Beendigung der Abwicklung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Leubsdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Inkraftsetzung der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Die Satzung trifft mit der Eintragung in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Beschlossen zur Gründungsversammlung am 30.11.2003

1. Änderung der Satzung / Vorstand am 06.07.2016

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 24.07.2020

2. Neufassung der Satzung

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 30.06.2021

3. Änderung der Satzung